Bundesrat **Drucksache** **18/3/21**

10.02.21

Antrag
des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge

Punkt 31 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 309 Nummer 9 Buchstabe a)

Anfängliche Vertragslaufzeiten von mehr als einem Jahr können die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher einschränken, und den Wettbewerb behindern. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass eine Begrenzung der anfänglichen Vertragslaufzeiten ein angemessenes Instrument sein kann, die Interessen der Verbraucher zu wahren. Dabei ist aber die besondere Situation solcher Branchen zu berücksichtigen, in denen besondere Gründe eine längere anfängliche Vertragslaufzeit gerechtfertigt erscheinen lassen.
Dies gilt beispielsweise in Anbetracht der verfassungsrechtlich geschützten Medienvielfalt für Verlagshäuser im Hinblick auf Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements oder mit Blick auf die Telekommunikationsbranche, in der Zweijahresverträge insbesondere in Verbindung mit vergünstigten Endgeräten eine besonders hohe Verbraucherakzeptanz erfahren. Andererseits sollten auch in solchen Konstellationen gravierende Ausnahmesituationen von Verbraucherinnen und Verbrauchern – wie beispielsweise ein Arbeitsplatzverlust – berücksichtigt werden. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass in solchen Situationen nach Möglichkeit ein Sonderkündigungsrecht für Verbraucherinnen und Verbraucher bestehen sollte.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

juris Lex QS
28042024 ()